

bvkm.aktuell Nr. 3/2010, Juni

Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
E-Mail: [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de) [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)



Liebe Leserinnen und Leser,

ein Großereignis von den Dimensionen der Veranstaltung zum 50-jährigen Jubiläum des Bundesverbandes im letzten Jahr in Berlin liegt hinter uns. Rund um den 1. Mai 2010 fand die Abschlussveranstaltung des Projekts „Frauen sind anders – Männer auch“ in Köln statt. Über 650 Frauen und Männer mit Behinderung, viele aus unseren Ort- und Kreisvereinen, beteiligten sich an dem großartigen Ereignis und setzten damit dem Pro-

jekt einen glänzenden Schlusspunkt.

Am **9. und 10. Oktober** steht ein weiteres großes Ereignis bevor. Die Fachtagung und Mitgliederversammlung 2010 in Wartaweil am Ammersee. Neben dem interessanten Programm der Fachtagung erwarten Sie die Verabschiedung unseres Vorsitzenden, Aribert Reimann, der nach seiner zehnjährigen Verbandsführung nicht wieder kandidiert. Auf der Mitgliederversammlung wird seine Nachfolge bestimmt und der Bundesvorstand neu gewählt. Damit wird die Mitgliederversammlung zu einer richtungsweisenden Veranstaltung. Wir rechnen fest mit ihrer Beteiligung!

**Der Wahlvorstand hat die Mitgliedsorganisationen schon vor einigen Wochen aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Wir fügen den Aufruf und die Benennungsunterlagen noch einmal bei.**

Reservieren Sie sich das zweite Oktoberwochenende für unsere Veranstaltung am Ammersee. Es lohnt sich in jeder Beziehung. Wir freuen uns auf Sie.

Mit freundlichem Grüßen

N. Müller-Fehling  
(Geschäftsführer)

## Inhalt

<b>Bundesverband</b>	
Materialien-Bestellscheine	S. 3
Mitgliederversammlung 2010	S. 4
<b>Wahlaufruf und Benennungsunterlagen</b>	S. 5
Wahl zur Bundesvertretung der Clubs und Gruppen	S. 10
<b>Sozialpolitik</b>	
Eckpunkte des bvkm um Freiwilligendienst	S. 12
<b>Recht und Praxis</b>	
Argumentationshilfe zur Beantragung einer Regelleistung in Höhe eines Haushaltsvorstandes	S. 16
<b>Merkblatt zu Befreiungsmögli. vom kassenindiv. Zusatzbeitrag der GKV</b>	S. 19
<b>Argumentationshilfe zur Beantragung der Kond. Förderung nach Petö</b>	S. 20
- Musterantrag für Schülerinnen und Schüler	S. 21
- Musterantrag für Kinder, die noch nicht eingeschult sind	S. 26
Empfehlung des Dt. Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung	S. 33
<b>Aus den Landesverbänden</b>	S. 37
<b>Meldungen</b>	S. 38
<b>Bücher</b>	S. 42
<b>Pressespiegel</b>	

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Landes- und Ortsverbände des Bundesverbandes,

der Bundesverband aktualisiert stetig sein OV-Verzeichnis.  
Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich etwas in Ihrem Verein,  
Ihrer Gruppe oder Initiative verändert haben sollte!  
Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Ihr Bundesverband

Name der Mitgliedsorganisation:.....

Anschrift:.....

Ansprechpartner/in:.....

Tel.:.....

Fax:.....

(allgemeine) E-Mail:.....

Internet (www):.....

**Angebot bitte hier ankreuzen:**

- Frühförderung
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Elterntreff
- Ergotherapie
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Reittherapie
- Therapeutisches Schwimmen
- Unterstützte Kommunikation
- Kindertagesstätte
- Schulvorbereitende Einrichtung
- Pflegedienst
- Ambulante Dienste
- Sonderschule
- Internat
- Kinderheim
- Beratung
- Testamentsberatung/ -vollstreckung

- Betreuungsverein
- Familienentlastender Dienst
- Müttertreff/Müttergruppe
- Schullandheim
- Bildung/Kultur
- Ferieneinrichtung
- Freizeitmaßnahmen
- Jugendclub / Jugendtreff
- Fahrdienst
- Sport
- Wohneinrichtung
- Kurzzeitpflege
- Betreutes Wohnen
- Behindertengerechte Wohnungen
- Berufsbildungswerk
- Tagesförderstätte
- Werkstätte (WfbM)
- Integrationsfachdienst/  
Integrationsunternehmen

**Bitte ergänze Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihres Vereines/Ihrer Gesellschaft  
nicht wiederfinden**

- .....
- .....
- .....
- .....

Bitte senden Sie den Bogen an den:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Brehmstr. 5-7  
40239 Düsseldorf                      oder per Fax: 02 11/64004-20

# Materialien – Bestellschein

für Mitgliedsorganisationen

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen? Bestellen Sie einfach per Fax 0211/64004-20 oder unter [info@bvkm.de](mailto:info@bvkm.de)

**Das Testament**

(je 50 Cent plus Porto)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Mein Kind ist behindert**

(je 50 Cent plus Porto)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Steuermerkblatt**

(je 50 Cent plus Porto)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Das Persönliche Budget**

(je 50 Cent plus Porto)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Versicherungsmerkblatt**

(kostenlos)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Gemeinsam stark mit Behinderung**

(kostenlos)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**MiMMi**

(kostenlos)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Fritz & Frida**

(kostenlos)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Knautschbälle**

(kostenlos)

*Stck.:* \_\_\_\_\_

**Absender:**

---

---

## BVKM Mitgliederversammlung 2010 8. – 10. Oktober 2010



### Einladung

Vom **8.-10. Oktober 2010** führt der bvkm seine Mitgliederversammlung in Warthaus (Ammersee) bei München durch. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gewählt und der bisherige Vorsitzende Aribert Reimann verabschiedet.

Am **9. Oktober** findet dort die Fachtagung zur Mitgliederversammlung statt: „GEMEINSAM STARK MIT BEHINDERUNG. Anstöße aus den Landesverbänden, Ortsvereinen und dem Bundesverband“. Vorgestellt werden Themen und Projekte zu den Arbeitsfeldern „Wohnen wie andere auch“, „Eine neue Schule für alle“, „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“, „Persönliche Zukunftsplanung“, „Pflege und Pflegeversicherung“.

*Bitte merken Sie sich schon heute diesen wichtigen Termin vor.  
Weitere Informationen erhalten Sie fristgerecht!*

# Wahl zur Bundesvertretung 2010



**NILS RAHMLÖW**

Hasselbrockstr. 135,  
22089 Hamburg  
5.12.1972

**Beruf:**  
Bürokaufmann

**Thema:**  
Behinderte Menschen

**Motto:**  
„Gegen Einsamkeit und  
Isolation.“



**JAN-HENRIK SCHMIDT**

Eichweg 14,  
37077 Göttingen  
29.06.1978

**Beruf:**  
Bürohelfer bei Integra

**Thema:**  
„Behinderten Arbeit“  
– Vernetzung der Clubs und  
Gruppen

**Motto:**  
„Teilhabe an der Gesellschaft  
ist ‚eine Schule für Alle‘.“



**PASCAL SCHORTMANN**

Graf-Recke-Str. 9,  
40239 Düsseldorf  
17.05.1965

**Beruf:**  
Beamter in Ruhestand

**Thema:**  
Aktive Mithilfe

**Motto:**  
„Teilhabe soll nicht nur ein  
Spiel sein.“



**ANGELIKA KRUSCHAT**

Kantstr. 84  
10627 Berlin  
27.09.1949

**Beruf:**  
Sozialarbeiterin und Supervisorin,  
(Spastikerhilfe Berlin)

**Thema:**  
Vernetzung der Clubs und  
Gruppen

**Motto:**  
„Sprachrohr für die Basis sein:  
„ Auch ohne Wort kann man  
sich verständlich machen und  
seine Interessen vertreten.“

## Wer macht mit? Marcus Hülsen

### Die Clubs und Gruppen wählen eine neue Bundesvertretung

Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen sucht Eure Stimme im Bundesverband. Freizeit und Begegnung sind unsere Wurzeln. Die Clubmitglieder machen mit und bestimmen selbst das Programm und die Angebote ihres Clubs. Behinderte und nichtbehinderte Menschen aus unseren Reihen sollen sich für unsere Interessen einsetzen. Eure unmittelbaren Erfahrungen und Problemstellungen sind die Grundlagen die Arbeit der Bundesvertretung. Die Bundesvertretung der Clubs und Gruppen kennt die Probleme und Sorgen der Clubs aus eigener Erfahrung. Sie sammelt die Erfahrungen und trägt dieses Wissen in den Bundesverband hinein. Eure unmittelba-

ren Erfahrungen sind somit gefragt! Diese Erfahrungen spiegeln sich in folgenden Aufgaben:

- Hilfen bei bundesweiten Treffen der Clubs und Gruppen
- Unterstützung der Clubs aus verschiedenen Regionen, z. B. Treffen der Nordlichter und unsere Jahresversammlung
- Ideensammlungen für Seminare und Veranstaltungen
- Mach mit beim „Bunter Faden“ (Broschüre für die Clubs und Gruppen)
- Zusammenarbeit mit den Gremien (Vorstand und Bundesausschuss) des Bundesverbandes
- Ideen für Ferien und Freizeitangebote

Macht mit! Damit Eure Stimmen in die Gremien des Bundesverbandes mit einfließen. Die Bundesvertretung ist das Sprachrohr der Clubs und Gruppen und deren Mitglieder. Die Bundesvertretung hat zwei Stimmen im Bundesausschuss. Der Bundesausschuss setzt sich aus den Länderververtretungen des Bundesverbandes zusammen und trifft sich zwei Mal im Jahr. Während der Treffen sind in der Regel nur ein bis zwei Delegierte der Bundesvertretung anwesend und berichten über ihre Aktivitäten.

Eine Mitwirkung an den Veranstaltungen für die Clubs und Gruppen oder die Gestaltung des Bunten Fadens sind nur zwei Beispiele, bei

# der Clubs und Gruppen



**STEFAN BERGER**

Kradenpuhl 57,  
42799 Leichlingen  
21.05.1980

**Beruf:**

Bürokrant im Notariat

**Thema:**

Behinderte Menschen  
sollen besser in die Gesell-  
schaft integriert werden.

**Motto:**

„Etwas bewegen heißt  
„Mobilität für Alle.“



**UDO SCHUBERT**

3.1 1981

**Beruf:**

Bürokrant in einer Werkstatt  
für Körperbehinderte

**Thema:**

Probleme der Leute aus  
den neuen Bundesländern  
aufgreifen.

**Motto:**

„Mit jugendlichem Elan  
positive Veränderungen  
schaffen.“



**WERNER ROTH**

25.05.1963

**Beruf:**

Erzieher

**Thema:**

Clubs und Gruppen für die  
Zukunft stärken

**Motto:**

„ Mobilität für Alle.“

denen Eure Mitwirkung gefragt ist. Selbstverständlich sind auch Themen zur Mobilität und die Verbesserung der Situation behinderter Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Ausbildung und Freizeit immer wieder gefragt. Wir treffen uns vier Mal im Jahr an zentralen, behindertengerechten Orten in Deutschland. Die Sitzungen gehen von Freitagabend bis Sonntagmittag. Es erwarten Euch spannende Themen und interessante Menschen aus ganz Deutschland. Über eine Assistenz für die notwendigen Hilfen werden wir im Einzelfall mit Euch reden. Die Kosten für die Fahrten, Übernachtung und Verpflegung werden bezahlt.



**SVEN KÖNIG**

1.11.1967

Steigerstr. 16  
08527 Plauen

**Beruf:**

EU-Rentner

**Thema:**

Behinderte im Alltag und  
deren Interessen wahrneh-  
men.

**Motto:**

Ich möchte mich für andere  
Behinderte, ihre Probleme  
und Belange stark machen  
und dafür kämpfen.

## Eckpunkte des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. zur Schaffung eines Freiwilligendienstes in Deutschland

Die Zukunft unserer demokratischen Gesellschaft hängt im Wesentlichen davon ab, ob Solidarität und Gemeinsinn erfahren, gelebt und gelernt werden können. Gerade junge Menschen müssen erleben, dass sie in dieser Gesellschaft gebraucht werden und dass sie sie in ihrer Arbeit und in der Begegnung mit anderen mitgestalten können. Sie müssen die Gelegenheit bekommen zu erfahren, dass ein materielles Äquivalent alleine nicht den Ausschlag für Befriedigung und Zufriedenheit gibt.

Mit jeder Verkürzung der Dienstzeit hat sich der Wert des Zivildienstes für die soziale Arbeit vermindert. Die erneute Verkürzung des Zivildienstes sollte Anlass und Motor zur Schaffung eines Freiwilligendienstes in Deutschland sein. Bei dem Einsatz von Freiwilligen in der Behindertenhilfe kommt es nicht darauf an, kostengünstige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Es kommt nicht nur auf die Arme und Beine junger Menschen an, die Pflege verrichten oder den Rollstuhl schieben. Es geht auch um ihre Impulse, um die kritischen Fragen, ihre vielfach unvoreingenommene Haltung und Unbefangenheit, die sie in die Behindertenarbeit hineinbringen. Sie stellen eine Verbindung zur Lebenswelt nichtbehinderter junger Menschen dar, sind Integrationshelfer, die mit ihrer Energie, ihrem Engagement und ihrer Zeit behinderten Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Diese Qualität kann durch den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erbracht werden, selbst wenn das Geld dafür zur Verfügung stünde.

Ein Freiwilligendienst wirkt gesellschaftspolitisch und pädagogisch, indem er einer großen Gruppe junger Menschen durch persönliches soziales Wirken und Handeln die Möglichkeit eröffnet, persönliche Erfahrungen im sozialen Arbeitsfeld zu sammeln. Die Interaktion mit alten, kranken und behinderten Menschen beeinflusst nicht nur die individuelle Lebenseinstellung, sondern prägt auch häufig die weitere zukünftige Entwicklung.

Aus dem Selbstverständnis seiner Arbeit, das getragen wird von der Freiwilligkeit und dem sozialen Engagement, ebenso wie aus sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen schlägt der bvkM daher einen Freiwilligendienst vor, der sich in den Grundzügen an dem Freiwilligen Sozialen Jahr orientiert. Um das Freiwillige Soziale Jahr zu einem Freiwilligendienst mit rund 100.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszubauen, bedarf es einer grundlegenden Weiterentwicklung der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Diese sollten sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Das Verhältnis zwischen der pädagogischen Zielsetzung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Bedeutung der unmittelbaren Arbeit muss zugunsten des sozialen Aufgabenfeldes neu austariert werden. Dazu wird die Gesamtdauer der Seminare für die Helferinnen und Helfer von mindestens 25 auf mindestens 15 Tage herabgesetzt. Die fachliche und pädagogische Begleitung liegt in der Verantwortung der Beschäftigungsstelle.
2. Das Verhältnis zwischen dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, der Einsatzstelle und den Freiwilligen muss neu geregelt werden. Das Rechtsverhältnis soll ausschließlich zwischen der Beschäftigungsstelle und dem Dienstleistenden zustande kommen. Die Freiwilligen sind nicht Arbeitnehmer, genießen jedoch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
3. Das Freiwillige Soziale Jahr soll überwiegend in Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, vor allem in den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Krankenversorgung sowie der Familienhilfe geleistet werden.
4. Das Freiwillige Soziale Jahr wird zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und der Erreichung der Altersgrenze für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversiche-

rung, höchstens jedoch bis zum 65. Lebensjahr für die Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet.

Soziales Lernen und soziales Engagement ist keine Frage des Alters. Soziale Aufgaben sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht allein eine Generation zu lösen hat. Wenn auch der überwiegende Teil der Freiwilligen sich aus der jungen Generation zusammensetzen wird, so sollte auch anderen Altersstufen bis zur Erreichung des Rentenalters die Möglichkeit zum sozialen Engagement gegeben werden.

5. Die Zivildienstzeit wird auf die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres angerechnet.
6. Am Freiwilligen Sozialen Jahr können alle Menschen teilnehmen, die in Deutschland oder in einem Land der Europäischen Union ihren ständigen Wohnsitz haben.
7. In Ausnahmefällen können sich die Helferinnen und Helfer verpflichten, im Zeitraum von vier Jahren eine Gesamtzahl von 1.700 Einsatzstunden zu leisten.  
Die Streckung des Freiwilligen Sozialen Jahres auf vier Jahre mit einer Gesamtzahl von 1.700 Stunden ermöglicht die Berücksichtigung der persönlichen Lebensplanung und kommt im Einzelfall den Interessen der Träger entgegen. Die Stundenzahl entspricht den Einsatzstellen eines 12-monatigen zusammenhängenden Freiwilligen Sozialen Jahres.
8. Ein mehrmaliges Ableisten eines Freiwilligen Sozialen Jahres sollte ausgeschlossen werden.
9. Den Freiwilligen sollten Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld in Form einer Pauschale in Höhe des jeweils geltenden BAFÖG-Höchstsatzes zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe der durchschnittlichen Rentenbezugsgröße entrichtet werden.
10. Neben der Geldpauschale und den Beiträgen zur Sozialversicherung sollten für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres folgende Leistungen gewährt werden:
  - Kindergeld,
  - Ortszuschlag bei Eltern,
  - Berücksichtigung bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen,
  - Anerkennung als Vorpraktikum bzw. bei einschlägigen Ausbildungsgängen und einschlägiger Tätigkeit Teilanerkennung berufsqualifizierender Praktika,
  - Verkürzung von Berufsausbildungen bei einschlägigen Ausbildungsgängen und entsprechender Tätigkeit,
  - befristete Beitragsbefreiung in der Pflegeversicherung,
  - verbilligte BahnCard,
  - Ausstattung der Dienstleistenden mit einer sogenannten FSJ-Card, die eine ermäßigte Inanspruchnahme der meisten öffentlichen und vieler privater Angebote (Theater, Museen, Konzerte, Bäder) ermöglicht,
  - Fortbestand der Waisenrente,
  - Anspruch auf Vermögenswirksame Leistungen,
  - Unfall- und Krankenversicherung,
  - Anrechenbarkeit auf Dienstpflichten wie Wehr- oder Zivildienst.
11. Die verwaltungsmäßige Abwicklung des FSJ obliegt den auf Landesebene einzurichtenden Landesagenturen für das Freiwillige Soziale Jahr. Sie nehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr. Dazu gehören:
  - Aufgaben der zentralen Information und Beratung,
  - Anerkennung der Beschäftigungsstellen,
  - Prüf- und Kontrollaufgaben,
  - Sicherstellung der Sozialversicherungsangelegenheit der Freiwilligen,
  - Beschwerde- und Clearingstelle für Beschäftigungsstellen und Freiwillige,
  - Abwicklung und Kontrolle der Finanzströme zwischen dem Bundeshaushalt, den Beschäftigungsstellen und den Anbietern von Ausbildungs- und Serviceleistungen.
12. Bildungs- und Servicestellen überwiegend freier Träger unterstützen die Beschäftigungsstellen bei der Wahrnehmung administrativer und betreuender Aufgaben und führen die

- FSJ-spezifischen Bildungsmaßnahmen durch. Bei Bedarf unterstützen sie die Beschäftigungsstellen bei der Durchführung fachspezifischer Ausbildungsmaßnahmen und der fachlichen Anleitung der Freiwilligen.
13. Die Gesamtkosten für einen Freiwilligendienstleistenden setzen sich zusammen aus der Geldpauschale für den Freiwilligen, den Sozialversicherungsausgaben sowie den Kosten für Administration und Bildungsmaßnahmen.
  14. Finanzierung: Die Beschäftigungsstellen sollten für die Finanzierung der Geldpauschale für den Freiwilligendienstleistenden aufkommen. Diese Aufwendungen werden bereits heute im Durchschnitt für Zivildienstleistende und Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr aufgebracht. Die Leistungen zur Sozialversicherung sollen durch Ausgleichszahlungen aus dem Bundeshaushalt oder durch Einzelabrechnungen zwischen der Landesagentur und den Sozialversicherungen geregelt werden. Damit werden Beschäftigungsstellen und Freiwillige weitgehend von administrativen Tätigkeiten befreit. Die Beschäftigungsstellen erhalten darüber hinaus einen Pauschalbetrag für jeden Freiwilligen zur Abdeckung der Verwaltungsaufwendungen sowie zur Finanzierung der Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen durch die Bildungs- und Servicestellen. Die Landesagenturen stellen die Finanzierung der Grundstruktur der Servicestellen auf Landesebene sicher.
  15. Die Beschäftigungsstellen stellen den Freiwilligen eine Bescheinigung (FSJ-Card) aus, die der Legitimation gegenüber gesetzlichen Vertretern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie gegenüber Behörden, Einrichtungen und anderen Stellen dient. Sie dient ferner zur Legitimation für den Erhalt von Vergünstigungen während des Freiwilligendienstes und danach.

Düsseldorf, 08.04.2010

## „Der Zivildienst ist gerettet“

### Bundesfamilienministerin begrüßt Einigung auf freiwillige Verlängerung des Zivildienstes

Das Bundeskabinett hat am 19. Mai den Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010 beschlossen. Es beinhaltet die Option, den Zivildienst freiwillig um mindestens drei und höchstens sechs Monate zu verlängern. „Die Einigung war nicht einfach, aber nach langen Debatten ist jetzt klar: Der Zivildienst ist gerettet, seine hohe Qualität bleibt erhalten“, erklärt dazu die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kristina Schröder. „Die jungen Männer, die das wünschen, können ihr Engagement im Zivildienst freiwillig verlängern. Und auch die Zivildienststellen haben jetzt endlich die nötige Planungssicherheit“, so Kristina Schröder. Alle Zivildienstleistenden, die ab 1. Dezember 2010 ihren Dienst beginnen, leisten dann nur noch einen sechsmonatigen Dienst. Zivildienstleistende, die am 31. Dezember 2010 sechs Monate oder länger Dienst geleistet haben, scheiden mit Ablauf dieses Tages aus. Sie können aber auf eigenen Wunsch und Antrag auch noch neun Monate Dienst zu den bisherigen Bedingungen leisten.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Antrag auf freiwillige Verlängerung kann frühestens zwei Monate nach Dienstantritt beim Bundesamt für den Zivildienst gestellt werden. Dieses Engagement kann jederzeit beendet werden.
- Während der freiwilligen Verlängerung sind die jungen Männer genauso gut sozial abgesichert, wie in den sechs Monaten des Pflichtdienstes. Für sie gilt auch in dieser Zeit weiterhin das Arbeitsplatzschutzgesetz.
- Der Sold entspricht dem Sold eines Zivis nach jetzigem Recht in den letzten Dienstmonaten (Soldgruppe 3). Dazu kommen Sachleistungen, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, die ggf. ausgezahlt werden. Außerdem kann die Dienststelle einen Soldzuschlag zahlen.
- Innerhalb des Pflichtdienstes wird künftig Urlaub von einem Tag pro Monat, also insgesamt sechs Tagen, gewährt. Bei einer freiwilligen Verlängerung beträgt der Urlaubsanspruch weiterhin für jeden Dienstmonat 1/12 des Jahresurlaubs von Soldaten. Aus Gleichbehandlungsgründen folgt der Zivildienst hier dem Wehrdienst.

„Wir gehen davon aus, dass etwa ein Drittel der Zivis freiwillig verlängern wird – in der Regel die besonders Engagierten“, sagt Bundesfamilienministerin Kristina Schröder. „Das Angebot ist attraktiv, weil auch nach der Verkürzung der Pflichtdienstzeit die meisten ihren Dienst im Au-

gust oder September beginnen und dann schon im Februar bzw. März damit fertig sind. Ausbildung und Studium starten aber in der Regel im Herbst, so dass für viele eine Lücke entsteht, die wir jetzt nicht zuletzt zum Wohle der hilfebedürftigen Menschen schließen können. Auch die Wohlfahrtsverbände begrüßen den Entwurf, den Trägern war die Einigung ein dringendes Anliegen.“

*(Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)*

# Argumentationshilfe

## Zur Beantragung einer Regelleistung in Höhe eines Haushaltsvorstandes für über 25-jährige Kinder

### I) Vorbemerkung

Über 25-jährigen behinderten Kindern, die bei ihren Eltern wohnen, wurde bis zum 19.05.2009 von Seiten der Sozialhilfeträger nur der Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (80 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands, zur Zeit 287 Euro) im Leistungsrecht der Sozialhilfe nach dem SGB XII gewährt. Diese Praxis wurde vor diesem Zeitpunkt von Seiten der Rechtsprechung auch bestätigt. Mit seinem Urteil vom 19.05.2009 hat das Bundessozialgericht (Az.: B 8 SO 8/08 R) diese Rechtsprechung aber aufgegeben und entschieden, dass auch 25-jährigen behinderten, mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand (zur Zeit 359 Euro) zusteht. In seiner Urteilsbegründung führte das Bundessozialgericht aus, Einsparungen bei einer gemeinsamen Haushaltsführung könnten nur dann angenommen werden, wenn zusammenlebende Personen auch tatsächlich entweder eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des SGB XII bilden würden. Da aber durch den Gesetzgeber weder in den Regelungen über die Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII, noch in den Vorschriften der Regelsatzverordnung festgelegt sei, bei welchen Bedarfen, bei welchen Konstellationen des Zusammenlebens und in welchem Umfang von einem geringeren Bedarf aufgrund von Ersparnissen bei einer gemeinsamen Haushaltsführung im Rahmen des SGB XII ausgegangen werden könne, sei die Ungleichbehandlung der Personengruppe der SGB XII Leistungsempfänger im Verhältnis zu der Personengruppe der SGB II Leistungsempfänger im Hinblick auf die Annahme einer Haushaltsersparnis nicht gerechtfertigt. Im Ergebnis steht daher seit diesem Urteil fest, dass auch über 25-jährigen, behinderten und in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern lebenden Kindern, welche Leistungen nach dem SGB XII beziehen, grundsätzlich der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zusteht.

Die Praxis zeigt jedoch leider, dass sich das Urteil bei den meisten Sozialhilfeträgern noch nicht herumgesprochen hat. Entweder bewilligen viele Sozialhilfeträger den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes erst mit Wirkung des Erlasses eines Änderungsbescheides und nicht ab dem Datum der Bekanntgabe des o.g. Bundessozialgerichtsurteils. Entgegen dieser Verwaltungspraxis steht den betroffenen Personen jedoch ein Anspruch auf Bewilligung der Leistungen in Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand ab dem Datum der Bekanntgabe des Urteils, dem

19.05.2009, zu. Eine andere Vorgehensweise vieler Sozialhilfeträger ist es leider auch, dass Überprüfungsanträge betroffener Personen mit zum Teil haarsträubenden Argumenten abgelehnt werden. In solchen Fällen sollte man sich durch eine Ablehnung aber nicht entmutigen lassen und im Widerspruchs- oder später im Klageverfahren gegen ablehnende Entscheidungen vorgehen.

Der nachfolgende Musterantrag soll dabei helfen, den Anspruch betroffener Personen auf Bewilligung des Regelsatzes in Höhe eines Haushaltsvorstandes ab dem 19.05.2009 gegenüber der Behörde durchzusetzen.

### II) Muster für einen Antrag auf Bewilligung der Leistungen eines Haushaltsvorstandes ab dem 19.05.2009

Der Musterantrag kann sowohl in Konstellationen verwendet werden, in denen der Sozialhilfeträger den Anspruch auf den höheren Regelsatz überhaupt noch nicht neu beschieden hat (d. h. es liegt überhaupt noch kein Änderungsbescheid vor), aber auch in solchen Konstellationen, in denen zwar ein Änderungsbescheid des Sozialhilfeträgers vorliegt, der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes aber zeitlich erst nach dem 19.05.2009 bewilligt wurde. In jedem Fall sollte bei dem Antrag der Bescheid des Sozialhilfeträgers mit Aktenzeichen und Datum bezeichnet werden.

#### Sebastian Tenbergen

ist Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik beim bvkm

### Musterantrag "auf Bewilligung der Leistungen eines Haushaltsvorstandes" s. nächste Seite

Name und Anschrift

An (den zuständigen)  
- Sozialhilfeträger -  
Anschrift

Ort, den (...)

**Ihr Bescheid (bzw. Änderungsbescheid) über Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vom (...)**

**Aktenzeichen: (...)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Zeitraum ab dem 19.05.2009 beantrage ich (ggf. als Betreuer/in für Name, Geburtsdatum) die Bewilligung von Leistungen in Höhe der Regelleistung eines Haushaltsvorstandes gemäß § 44 SGB X.

**Begründung:**

Mit Urteil vom 19.05.2009 hat das Bundessozialgericht (Az.: B 8 SO 8/08 R) die bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der beim Zusammenleben mehrerer Personen in einem Haushalt derjenige als Haushaltsvorstand im Leistungsrecht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzusehen war, der die Generalunkosten des Haushalts getragen hat. Aufgrund dessen steht mir seit dem 19.05.2009 der Regelsatz in Höhe eines Haushaltsvorstandes, und nicht nur der Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen, zu. Denn Einsparungen bei gemeinsamer Haushaltsführung können nach den in dem Urteil festgestellten Grundsätzen nur dann angenommen werden, wenn die zusammenlebenden Personen auch tatsächlich entweder eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II oder eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des SGB XII bilden. Da der Gesetzgeber aber weder in den Regelungen über die Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII, noch in den Vorschriften der Regelsatzverordnung inhaltliche Vorgaben

dahingehend gemacht hat, in welchem Umfang, bei welchen Bedarfen und in welchen Konstellationen des Zusammenlebens im Rahmen des SGB XII von einem geringeren Bedarf aufgrund von Ersparnissen bei einer gemeinsamen Haushaltsführung auszugehen ist, gelten hinsichtlich der vorzunehmenden Beurteilung, ob bei dem Zusammenleben mehrerer Personen in einem gemeinsamen Haushalt eine Einsatzgemeinschaft vorliegt oder nicht, nach

dem o.g. Urteil des Bundessozialgerichts nunmehr auch im SGB XII die Grundsätze für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. Da nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II einem erwerbsfähigen Kind über 25 Jahre, welches mit seinen Eltern bzw. einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt lebt, der Bedarfsgemeinschaft nicht angehört, steht jetzt auch einem erwerbsgeminderten Kind über 25 Jahren der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII zu.

Ich bilde mit meinen Eltern weder eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, noch eine Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII. Allein aufgrund meiner Einkommenssituation kann nicht davon ausgegangen werden, dass ich finanziell in der Lage bin, meinen Eltern Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren. Ich bin daher als alleinstehende Person und somit als Haushaltsvorstand zu behandeln, die Reduzierung des mir zustehenden Regelsatzes auf den eines Haushaltsangehörigen ist daher seit dem 19.05.2009 nicht gerechtfertigt und verstößt auch gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Der Anspruch in Höhe der Regelleistung eines Haushaltsvorstandes steht mir auch seit dem 19.05.2009, nämlich ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des o.g. Urteils des Bundessozialgerichts, zu. Durch dieses Urteil sind Leistungsbescheide, welche mir im Zeitraum ab dem 19.05.2009 nur den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen zugewilligt haben, insoweit nach § 44 SGB X rechtswidrig geworden, und zwar unabhängig von deren Bestandskraft. Denn diese Leistungsbescheide haben auf einer Rechtsauffassung beruht, die sich später in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geändert hat. Dabei ist zu beachten, dass eine höchstgerichtliche Rechtsprechungsänderung zur Rechtswidrigkeit von Anfang an führt (vgl. beispielsweise Urteil des LSG Berlin vom 11.05.2000, Az.: L 3 U 29/98). Bereits mit Urteil vom 16.10.2007 (Az.: 8/9b SO 8/06 R) hat das Bundessozialgericht auch anerkannt, dass § 44 SGB X im Rahmen der Grundsicherung anwendbar ist.

Soweit der nachträglichen Bewilligung der Leistung eines Haushaltsvorstandes im Zeitraum ab dem 19.05.2009 bestandskräftige Bescheide entgegenstehen, beantrage ich daher gemäß § 44 SGB X die Rücknahme dieser Bescheide sowie die Neubewilligung für diesen Zeitraum unter Berücksichtigung der im Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.05.2009 (Az.: B 8 SO 8/08 R) anzuwendenden Rechtsgrundsätze.

Mit freundlichen Grüßen  
Unterschrift

**Stand: März 2010**

**Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Der Autor kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.**

Das Merkblatt wurde erstellt von:  
Sebastian Tenbergen  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

# Merkblatt

## zu Befreiungsmöglichkeiten vom kassenindividuellen Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen

Sebastian Tenbergen

### Vorbemerkung

Viele der gesetzlichen Krankenkassen haben bereits am Jahresanfang angekündigt, in den nächsten Monaten von ihren Mitgliedern einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag in Höhe von 8,00 Euro monatlich erheben zu wollen. Andere Kassen haben noch höhere Beiträge angekündigt. Gesetzlich möglich ist ein Zusatzbeitrag von bis zu 1 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens eines Mitglieds, derzeit also ein Betrag in Höhe von 37,50 Euro monatlich. Fordert die Krankenkasse von ihren Mitgliedern einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag in Höhe von 8,00 Euro, ist dies auch ohne eine individuelle Einkommensüberprüfung möglich. Da auch bei den Krankenkassen, die angekündigt haben, den kassenindividuellen Zusatzbeitrag im Jahr 2010 nicht erheben zu wollen, große finanzielle Defizite bestehen, muss realistischerweise davon ausgegangen werden, dass auch diese Kassen in Zukunft kassenindividuelle Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern erheben werden. Möglich gemacht hat dies die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesundheitsreform, das sogenannte GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz. Aber nicht alle gesetzlich krankenversicherte Mitglieder müssen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag leisten. In den folgenden Fällen kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages in Betracht:

#### 1) Mitversicherte Ehegatten und Kinder

Im Rahmen der Familienversicherung mitversicherte Ehegatten und Kinder sind von der Zahlung eines eventuell anfallenden kassenindividuellen Zusatzbeitrages ausgenommen.

#### 2) Bezieher von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld

Solange das Einkommen ausschließlich aus Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld besteht und aufgrund dessen vor der Erhebung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages keine Krankenversicherungsbeiträge entrichtet werden mussten, besteht für die Dauer des Bezuges einer der oben genannten Leistungen keine Beitragspflicht. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag muss für diesen Zeitraum daher nicht gezahlt werden.

Etwas anderes gilt, wenn neben Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld noch weitere Einkünfte erzielt werden (z. B. ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankengeld oder Einkünfte aus einer anderen Beschäftigung). Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag muss dann geleistet werden, wenn auch vor der Erhebung des Zusatzbeitrages aufgrund der (Zusatz)einkünfte bereits Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet worden sind.

#### 3) Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII)

Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII können sich von dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag befreien lassen. Gemäß § 32 Abs. 4 SGB XII, der bei Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend anwendbar ist, muss der Zusatzbeitrag von den Sozialhilfeträgern übernommen werden. Sofern die Krankenkasse ihren Mitgliedern mitteilt, den kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben zu wollen, sollte daher auf diese im Gesetz vorgesehene Befreiung von der Zahlungspflicht hingewiesen werden.

§ 32 Abs. 4 SGB XII gilt für den Personenkreis, der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II („Hartz IV“) erhält, nicht. Unter Umständen kommt aber die Übernahme des kassenindividuellen Zusatzbeitrages im Rahmen eines Härtefalls durch die Arbeitsagenturen in Betracht (siehe Punkt 5).

#### 4) In einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen

Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, müssen den eventuell anfallenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Abs. 6 SGB V ebenfalls nicht selbst entrichten, wenn ihr tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird dann von dem Träger der Einrichtung getragen. Als Einkommensgrenze gilt hierbei für das Jahr 2010 für die alten Bundesländer ein Betrag in Höhe von monatlich 511,00 Euro, für die neuen Bundesländer ein Betrag in Höhe von monatlich

434,00 Euro.

#### 5) Personen, die in stationären Einrichtungen leben

Von der Zahlung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags sind auch solche Personen befreit, die in stationären, aus Leistungen der Eingliederungshilfe finanzierten Einrichtungen leben und die nur den Barbetrag zur persönlichen Verfügung erhalten. In diesen Fällen wird der kassenindividuelle Zusatzbeitrag gemäß § 32 Abs. 4 SGB XII von den Sozialhilfeträgern übernommen.

#### 6) Bezieher von Arbeitslosengeld II

Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld müssen den kassenindividuellen Zusatzbeitrag grundsätzlich selbst aus dem Regelsatz bestreiten. Unter Umständen kommt aber die Übernahme des Zusatzbeitrags durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer Härtefallregelung in Betracht, und zwar dann, wenn der Wechsel der Krankenkasse (bei der Erhebung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags besteht ein Sonderkündigungsrecht) eine besondere Härte bedeuten würde. Die Bundesagentur für Arbeit hat hierbei aber einen Ermessensspielraum.

Nach dem derzeitigen Stand sind leider noch keine Konkretisierungen bekannt, was als besondere Härte berücksichtigt wird. Voraussichtlich werden Entscheidungen darüber, ob ein Härtefall vorliegt oder nicht, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen erfolgen.

*Stand: März 2010*

*Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Der Autor kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.*

Das Merkblatt wurde erarbeitet von  
**Sebastian Tenbergen**  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

## INFO

### Argumentationshilfen zur Beantragung der Konduktiven Förderung nach Petö

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) bietet auf seiner Internetseite [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) drei Argumentationshilfen zur Beantragung der Konduktiven Förderung nach Petö zum kostenlosen Herunterladen an.

Die Musteranträge für

- Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Schülerinnen und Schüler
- erwachsene Menschen mit Behinderung

sind in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ zu finden.

Wer keinen Internetzugang hat, kann die Musteranträge gegen Einsendung eines mit 90 Cent frankierten und an sich selbst adressierten Rückumschlags beim bvkm unter folgender Adresse anfordern: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Der „Musterantrag für erwachsene Menschen mit Behinderung“ wird in der kommenden Ausgabe von [bvkm.aktuell](http://bvkm.de) veröffentlicht.

s. Musteranträge auf den folgenden Seiten

# Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Schülerinnen und Schüler

## I) Vorbemerkung

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für behinderte Schülerinnen und Schüler entwickelt.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung(EinglH-VO). Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher gewähren, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Eltern müssen für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 2 SGB XII keinen Kostenbeitrag leisten. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfestellung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

## **II) Musterantrag**

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den  
Sozialhilfeträger  
.....

Ort, den .....

**Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö  
für meine/n Tochter/Sohn ....., geboren am .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn ..... gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom ..... bis ..... . Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in ...../ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchritt in .... in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschliesse, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht.

Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese/Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen ..... . Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Seit ..... besucht mein/e Tochter/Sohn die Grundschule / die Förderschule / die Realschule / das Gymnasium in ..... . Die Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö sind für sie/ihn eine geeignete und erforderliche Maßnahme, um ihr/ihm den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die Frage der Geeignetheit beurteilt sich im Rahmen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO allein anhand der Wirksamkeit der Maßnahme im konkreten Einzelfall (so bereits Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2002, Az. 5 C 36.01, in dem zutreffend ausgeführt wird, dass die Beurteilung der Eignung nicht an den Maßstab der

allgemeinen ärztlichen oder sonstigen fachlichen Erkenntnis gebunden ist). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch aus dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen, nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn diesem Beschluss liegt gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R).

Geeignet ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihrer behandelnden Hausarztes Dr. .... das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben meine Tochter/meinen Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in ihrer/seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Allgemeine Lernvoraussetzungen** wie stabile Sitzposition, Kopfkontrolle, feinmotorische Kompetenzen, tragfähige Motivation, Fokussierung der Aufmerksamkeit und Verlängerung der Konzentrationsdauer;
- **Feinmotorische Fähigkeiten** wie Greifen, Schreiben, Malen, Hantieren mit gebräuchlichen Schulmaterialien;
- **Selbständige Bewältigung des schulischen Alltags** wie selbständige Fortbewegung, An-/Ausziehen, Toilettengänge, Essen, Trinken, Händewaschen

Laut schriftlicher Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr ..... hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter am Schulunterricht teilzunehmen und den schulischen Alltag selbständig zu bewältigen durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt. Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und meiner Tochter/meinem Sohn hierdurch den Schulbesuch zu ermöglichen und zu erleichtern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner

Tochter/meines Sohnes in vielen Bereichen insbesondere des schulischen Alltags ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

#### **Anlagen**

- Attest von Dr. ....
- Schriftliche Bestätigung der Lehrerin/des Lehrers Frau/Herr .....

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

#### **Katja Kruse**

Referentin für Sozialrecht  
beim Bundesverband für körper-  
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

#### **FortSchrift - Bundesverband für konduktive Förderung e. V.**

Vorsitzender: Wolfgang Vogt  
Friedrichsau 2  
89073 Ulm  
[www.bundesverband-fortschritt.de](http://www.bundesverband-fortschritt.de)

#### **Dr. Dr. Dipl.-Phys. Gerhard Beisenherz**

Rechtsanwalt  
Morawitzkystr. 1; 80803 München  
[kanzlei@ra-beisenherz.de](mailto:kanzlei@ra-beisenherz.de) ; Tel.: 089-331824

#### **Axel Gerdes**

Rechtsanwalt  
Lindenstr. 20; 47506 Neukirchen-Vlyn  
[kanzlei@gerdes-kornelius.de](mailto:kanzlei@gerdes-kornelius.de); Tel.: 02845-295860

# Musterantrag auf Konduktive Förderung nach Petö für Kinder, die noch nicht eingeschult sind

## III) Vorbemerkung

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) kann die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein.

Die Konduktive Förderung wurde von dem ungarischen Neurologen und Pädagogen Prof. Andras Petö Mitte des letzten Jahrhunderts entwickelt. Sie ist ein ganzheitliches Fördersystem für Kinder und Erwachsene mit Zerebralparese (Hirnschädigung). Der Anwendungsbereich hat sich im Laufe der Zeit auch auf Körperbehinderungen mit anderen Ursachen erweitert. Dazu gehört zum Beispiel die Spina bifida. Die wesentliche Stärke der Konduktiven Förderung liegt in der gleichzeitigen gezielten Förderung von motorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten. Sie ist keine Therapie im klassischen Sinne, sondern verbindet pädagogische und therapeutische Elemente mit einer konsequenten Orientierung am Alltagsleben behinderter Menschen und dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen.

Die Konduktive Förderung erfolgt in der Regel in Form von so genannten Blocktherapien (in diesen Fällen wird die Behandlung über einen längeren Zeitraum, zum Beispiel für vier Wochen, am Stück erbracht) oder in Form von ein- bis zweimal die Woche stattfindenden Einzel- oder Gruppenstunden. Zum Teil ist die Konduktive Förderung aber auch Bestandteil einer institutionellen Leistungserbringung. Es gibt zum Beispiel Förderschulen und heilpädagogische Kindergärten, bei denen die Konduktive Förderung in den Tagesablauf der Kinder integriert wird. Die vorliegende Argumentationshilfe ist allein für die Beantragung von Konduktiver Förderung als Blocktherapie bzw. in Form von Einzel- oder Gruppenstunden gedacht.

Nach der jeweiligen Lebensphase eines Menschen mit Behinderung (Vorschulalter, Schulzeit, Erwachsenenalter) richtet sich, welche Anspruchsgrundlage für die Gewährung der Konduktiven Förderung in Betracht kommt und welche Voraussetzungen im Einzelnen für die Leistungsgewährung vorliegen müssen. **Die vorliegende Argumentationshilfe wurde speziell für Kinder entwickelt, die noch nicht eingeschult sind.** Dieser Personenkreis hat Anspruch auf heilpädagogische Leistungen. Anspruchsgrundlage ist §§ 53, 54 Absatz 1 Sozialgesetzbuch(SGB) XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX. Nach diesen Vorschriften muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbringen, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Anträge auf Konduktive Förderung sind beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Die Eltern müssen bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gemäß § 92 Absatz 2 Nr. 1 SGB XII keinen Kostenbeitrag leisten. Lediglich wenn im Rahmen der Hilfestellung Kosten für den Lebensunterhalt entstehen (z.B. Verpflegungs- und Unterkunftskosten für das Kind im Rahmen einer Blocktherapie), ist eine Kostenheranziehung der Eltern möglich. Die Kostenbeteiligung der Eltern beschränkt sich in diesen Fällen aber auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

#### **IV) Musterantrag**

Die Frage, ob Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö bewilligt oder abgelehnt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Die Sozialhilfeträger müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Begründung des Antrags sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musteranträge nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher den nachfolgenden Musterantrag an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. **Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Antrag übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.**

An den  
Sozialhilfeträger  
.....

Ort, den .....

**Antrag auf Konduktive Förderung nach Petö  
für meine/n Tochter/Sohn ....., geboren am .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für meine/n Tochter/Sohn ..... gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX Leistungen der Konduktiven Förderung nach Petö für die Zeit vom ..... bis ..... . Die Leistungserbringung wird durch die Konduktive Praxis in ...../ das Zentrum für Konduktive Förderung in...../den Verein FortSchritt in .... in Form von wöchentlichen Einzel-/Gruppenstunden bzw. in Form der so genannten Blocktherapie erfolgen.

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 (Az. B 8 SO 19/08 R) die Konduktive Förderung nach Petö eine im Einzelfall für Menschen mit Behinderungen geeignete und erforderliche Maßnahme der Eingliederungshilfe und damit von den Sozialhilfeträgern zu finanzieren sein kann. Klargestellt wird in der Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschließe, dass diese als Maßnahme der *medizinischen* Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei. Nach Auffassung des Gerichts kommt die Konduktive Förderung nach Petö als Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit als Maßnahme der *sozialen* Rehabilitation in Betracht.

Mein/e Tochter/Sohn hat eine Zerebralparese /Spina bifida und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung (GdB) von ... und hat die Merkzeichen ..... . Aufgrund ihrer/seiner Behinderung ist sie/er in ihrer/seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt. Sie/Er gehört somit nach § 53 SGB XII zu dem Personenkreis, dem Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu leisten ist.

Mein/e Sohn/Tochter ist ..... Jahre/Monate alt und noch nicht eingeschult. *Falls zutreffend:* Sie/Er besucht seit ..... den heilpädagogischen Kindergarten/Integrativen Kindergarten/Regelkindergarten in ..... .

Gemäß §§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 2 Nr. 2, 56 SGB IX muss der Sozialhilfeträger heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbringen, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Nach fachlicher Erkenntnis ist zu erwarten, dass die Folgen der Behinderung meiner Tochter/meines Sohnes durch die Konduktive Förderung nach Petö zumindest gemildert werden können. Die grundsätzliche fachliche Eignung der Konduktiven Förderung wird zum Beispiel belegt durch das von den Wissenschaftlern Rainer Blank und Hubertus von Voss in den Jahren 1996 bis 2001 am Institut für Soziale Pädiatrie und Jugendmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Unterstützung durch den Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) und des Arbeiter-Ersatzkassen-Verbandes (AEV) durchgeführte Modellprojekt Petö. Der Ergebnisbericht dieser Untersuchung zeigt nachvollziehbar auf, dass durch die Konduktive Förderung nach Petö insbesondere in Bezug auf die feinmotorischen Fähigkeiten sowie die Selbständigkeit der Kinder im Alltagsbereich (Körperhygiene, Anziehen, Essen) ganz erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Dabei wird hervorgehoben, dass gerade die Finger-Handfunktionen im Alltag der Kinder eine herausragende Stellung einnehmen, da diese Fähigkeiten in der Schule bis zu 60% aller Aktivitäten darstellen. Auch die Flüssigkeit der Bewegungsabläufe und die Leichtigkeit der Bewegungen konnten mit Hilfe der Petö-Methode verbessert werden. Weitere signifikante Fortschritte wurden in der Sprachentwicklung und Wahrnehmungsverarbeitung sowie bei der seriellen Reizverarbeitung (Konzentration, Kurzzeitgedächtnis, Umsetzung in motorisches Handeln) festgestellt. Der Forschungsbericht kommt daher zum überzeugenden Ergebnis, dass die konduktive Förderung als Zusatzangebot zu den herkömmlichen Behandlungsmethoden wie Krankengymnastik nach Bobath oder Vojta etabliert werden sollte (vgl. *Voss/Blank, Modellprojekt Petö, ErsK 2002*).

Dem steht nicht entgegen, dass der Gemeinsamen Bundesausschuss im Dezember 2004 beschlossen hat, die Konduktive Förderung nach Petö in die Liste der nicht verordnungsfähigen Heilmittel aufzunehmen. Denn hieraus lässt sich nicht ableiten, dass die Konduktive Förderung generell ungeeignet wäre, die Folgen einer Behinderung noch nicht eingeschulter Kinder zu mildern. Dem Beschluss liegt kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses dient vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit (vgl. Urteil des BSG vom 29.09.2009, Az. B 8 SO 19/08 R). Im übrigen heißt es sogar in der Begründung des Beschlusses, dass sich aus den wissenschaftlichen Untersuchungen Hinweise auf positive Wirkungen einer Konduktiven Förderung nach Petö bei Kindern mit einer infantilen Zerebralparese ergäben (vgl. Konduktive Förderung nach Petö, Zusammenfassender Bericht des Unterausschusses „Heil- und Hilfsmittel“ des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beratungen gemäß § 138 SGB V, 2005, Seite 310). Auch das für die aufsichtsrechtliche Prüfung nach § 94 SGB V seinerzeit zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat in seiner Stellungnahme die Wirksamkeit der Konduktiven Förderung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dort heißt es, dass die Forschungsergebnisse dem Gemeinsamen Bundesausschuss „durchaus den fachlichen Spielraum gelassen hätten,

die konduktive Förderung nach Petö als verordnungsfähiges Heilmittel mit gewissen Anwendungsbeschränkungen (...) in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen“ (Stellungnahme des BMGS vom 14.03.2005 zum Beschluss des G-BA zur „Konduktiven Förderung nach Petö“ vom 21. Dezember 2004).

Es ist auch im konkreten Fall meiner Tochter/meines Sohnes zu erwarten, dass die Folgen ihrer/seiner Behinderung durch die Konduktive Förderung nach Petö zumindest gemildert werden können. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung hinsichtlich des Grades der Erfolgsgewissheit dürfen dabei nicht überspannt werden. Das folgt aus der Formulierung „... zu **erwarten** ist ...“. Eine hohe Wahrscheinlichkeit wird damit jedenfalls nicht gefordert (so *Schellhorn*, BSHG, 15. Auflage, § 11 Eingliederungs-Verordnung Rn. 3). Dem gemäß wird bei Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, in aller Regel eine positive Prognose gerechtfertigt sein. Denn eine Erfolgsaussicht lässt sich in einem so frühen Kindesalter grundsätzlich immer bejahen (Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, Sozialgesetzbuch IX 11. Auflage 2005, § 56 SGB IX, Rn. 7-8).

Geeignet, die Folgen der Behinderung zu mildern, ist die Konduktive Förderung im Fall meiner Tochter/ meines Sohnes deshalb, weil sie/er laut des beigefügten Attestes seines/ihrer behandelnden Hausarztes Dr. .... das erforderliche Maß an Kooperations- und Interaktionsfähigkeit besitzt, um mit dem/der Konduktor/in wirksam zusammenarbeiten zu können. Er/Sie ist dazu in der Lage, mit seiner/ihrer Umwelt zu kommunizieren, Aufforderungen umzusetzen und darauf zu reagieren.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführte(n) Behandlung(en) der Konduktiven Förderung nach Petö haben meine Tochter/meinen Sohn unter anderem in folgenden Bereichen in ihrer/seiner motorischen und geistigen Entwicklung gefördert:

- **Altersgruppe 0 – 1 Jahr:** Augen-Hand- und Augen-Fußkoordination, Tasten, Greifen, Halten, Loslassen und Stützen; Lageänderung, Erleben des menschlichen Aufrichtevorgangs als etwas erstrebenswertes, Unterstützung eines guten Eltern-Kind-Kontaktes
- **Altersgruppe 1 – 3 Jahre:** Augen-Hand- und Augen-Fußkoordination, Greifen, Halten, Loslassen und Stützen; Sitzen und Stehen, Positionswechsel, das heißt verschiedene Formen der Fortbewegung wie Rollen, Robben, sich Drehen, Krabbeln, sich Aufsetzen und Aufstehen
- **Altersgruppe 2,5 – 4 Jahre:** Orientierung an anderen Kindern, Lösen von den Eltern als unmittelbare Bezugsperson, Grob- und Feinmotorik, Selbständigkeit beim Essen, An-/Ausziehen, Sauberkeitserziehung, Sprach- und Konzentrationsförderung
- **Kindergartenkinder:** problemlose Trennung von den Eltern, Integration in eine Gruppe gleichaltriger Kinder; räumliche und zeitliche Orientierung; Selbst- und Fremdwahrnehmung; grob- und feinmotorische Kompetenzen zur möglichst selbständigen Bewältigung alltäglicher Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge, Topftraining; Schul- und Schreibvorbereitung; Arbeit mit dem Computer

Laut schriftlicher Bestätigung der Konduktorin/der Erzieherin/der Heilpädagogin Frau ..... hat sich die Fähigkeit meines Sohnes/meiner Tochter

- zu greifen, zu sitzen, zu stehen, sich fortzubewegen etc.
- alltägliche Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge selbständig zu bewältigen
- den Alltag im Kindergarten und alltägliche Verrichtungen wie An-/Ausziehen, Händewaschen, Tischdecken, Essen, Toilettengänge selbständig zu bewältigen
- .....

durch die Konduktive Förderung sichtbar weiterentwickelt.

Die Weiterführung der Behandlung ist daher geeignet, erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten, zu vertiefen sowie weiter auszubauen und die Folgen der Behinderung meiner Tochter/meines Sohnes hierdurch zumindest zu mildern.

Leistungen der Konduktiven Förderung sind auch neben den meiner Tochter/meinem Sohn gewährten krankengymnastischen, ergotherapeutischen und logopädischen Behandlungen erforderlich. Im Gegensatz zu diesen konventionellen Behandlungen verfolgt die Konduktive Förderung einen ganzheitlichen Ansatz und orientiert sich konsequent am Alltagsleben behinderter Kinder mit dem Bestreben, sie zu größtmöglicher Selbständigkeit zu befähigen. Die Weiterentwicklung meiner Tochter/meines Sohnes in vielen Bereichen insbesondere

- der Fortbewegung
- der Bewältigung alltäglicher Verrichtungen
- .....

ist deshalb auf die Konduktive Förderung nach Petö zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

#### **Anlagen**

- Attest von Dr. ....
- Schriftliche Bestätigung der Konduktorin/der Erzieherin/der Heilpädagogin Frau .....

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

**Katja Kruse**

Referentin für Sozialrecht  
beim Bundesverband für körper-  
und mehrfachbehinderte Menschen

unter Mitarbeit von:

**FortSchrift - Bundesverband für  
konduktive Förderung e. V.**

Vorsitzender: Wolfgang Vogt  
Friedrichsau 2  
89073 Ulm  
[www.bundesverband-fortschritt.de](http://www.bundesverband-fortschritt.de)

**Dr. Dr. Dipl.-Phys. Gerhard Beisenherz**

Rechtsanwalt  
Morawitzkystr. 1; 80803 München  
[kanzlei@ra-beisenherz.de](mailto:kanzlei@ra-beisenherz.de) ; Tel.: 089-331824

**Axel Gerdes**

Rechtsanwalt  
Lindenstr. 20; 47506 Neukirchen-Vlyn  
[kanzlei@gerdes-kornelius.de](mailto:kanzlei@gerdes-kornelius.de); Tel.: 02845-295860



Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen AF IV/ WEI  
Bearbeiter/in: Barbara Weigl  
Telefon: +49 (0)30 62980 - 311  
Fax: +49 (0)30 62980 - 350  
Email: [welke@deutscher-verein.de](mailto:welke@deutscher-verein.de)  
Internet: [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)  
Datum: 11. März 2010

## **Empfehlung des Deutschen Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die oben genannte Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 10. März 2010.

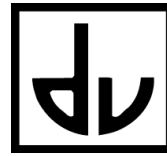
In Hinblick auf die demographische Entwicklung, die mit einer Zunahme von hochaltrigen und dementiell erkrankten Menschen einhergeht, als auch aufgrund steigender Zahlen junger Menschen mit psychischen Erkrankungen sollte alles dafür getan werden, Nachteile bei der Übernahme einer rechtlichen Betreuung durch Ehrenamtliche auszuräumen. Daher ist eine steuerliche Gleichstellung der Aufwandspauschalen für ehrenamtlich tätige Betreuer/innen, wie sie im Übungsleiterfreibetrag gesetzlich geregelt ist, ein überfälliges Signal. Die Erweiterung der Übungsleiterpauschale auf ehrenamtlich tätige Betreuer/innen soll dazu beitragen, das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung attraktiver zu machen, um den Anstieg der rechtlichen Betreuungen durch beruflich tätige Betreuer/innen und die damit verbundenen Kostenanstiege auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die dargelegten Positionen in Ihre Diskussionen zum Thema einbeziehen würden, und stehen Ihnen für Nachfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
Wilhelm Schmidt  
Präsident

gezeichnet  
Michael Löher  
Vorstand



## **Empfehlung des Deutschen Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung<sup>1</sup>**

Der Bedarf an rechtlicher Betreuung steigt. Sowohl in Hinblick auf die demographische Entwicklung der Bevölkerung, als auch aufgrund steigender Zahlen junger Menschen mit psychischen Erkrankungen ist in Zukunft mit einem steigenden Bedarf an rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu rechnen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999 sowie mit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005 beabsichtigt, den Vorrang der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen zu fördern und dadurch die Justizhaushalte der Länder zu entlasten. Auch die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht beschreiben in ihren Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Juni 2009 das Ziel die ehrenamtlich geführte Betreuung zu stärken. Die Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist eine wichtige Maßnahme, um den Anstieg der rechtlichen Betreuungen durch beruflich tätige Betreuer/innen und die damit verbundenen Kostenanstiege auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Kosten für berufsmäßig geführte Betreuungen liegen durchschnittlich bei etwa 1.200 Euro pro Betreuungssache und Jahr<sup>2</sup>, die Pauschale für ehrenamtlich geführte Betreuungen nur bei 323 Euro und somit etwa um dreiviertel niedriger.

Weder das erste noch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz vermochten es jedoch, einen Anstieg der ehrenamtlich geführten Betreuungen zu erreichen. Vielmehr stieg die Zahl beruflich geführter Betreuungen weiter an.

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Barbara Weigl. Die Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle erarbeitet und am 10. März 2010 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

<sup>2</sup> Kostenerhebung für Rheinland-Pfalz - veröffentlicht über LAG BtG Rheinland-Pfalz. Ausgaben für eine Berufsbetreuung im ersten Jahr bei der höchsten Vergütungsstufe liegen zwischen 1.848 Euro und 2.970 Euro.

Besonders seit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz<sup>3</sup> hat sich die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen vielerorts rückläufig entwickelt. Nach wie vor werden häufig Berufsbetreuer/innen für „leichte Betreuungen“ bestellt oder im Amt belassen, da es häufig an zur Verfügung stehenden ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen fehlt.

Ein Hemmnis für die Übernahme von ehrenamtlich geführten Betreuungen ist die für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht nachvollziehbare Besteuerung ihrer jährlichen Aufwandspauschale (323 Euro je Betreuungsfall), wenn sie dem Finanzamt die mit der Betreuung verbundenen Aufwendungen nicht konkret nachweisen. Dabei ist diese Pauschale mit dem Zweck eingeführt worden, den ehrenamtlichen Betreuer/innen die Dokumentation und den Gerichten die Überprüfung des mit der Betreuung verbundenen Aufwands (z. B. Fahrt- und Telefonkosten) zu ersparen. Diese Aufwandspauschale ist in jedem Fall ab der Übernahme der dritten Betreuung steuerpflichtig. Das geltende Recht behandelt ehrenamtlich tätige Betreuer/innen damit schlechter als andere ehrenamtlich Tätige. Warum das von § 3 Nr. 26 EStG privilegierte Engagement einen höheren Freibetrag rechtfertigt, als die von ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen übernommene Rechtsfürsorge für alte, kranke und behinderte Menschen, ist nicht nachvollziehbar.

Um dieses Gerechtigkeitsgefälle aufzuheben, hat sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30. März 2007 in dem Gesetzentwurf - BR-Drs. 117/07(B) - für die Schaffung eines Steuerfreibetrages für ehrenamtlich tätige Betreuer/innen, entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), ausgesprochen. Der Deutsche Bundestag ist der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt, obwohl sich auch die Experten/innen in der Sachverständigenanhörung für die Schaffung eines solchen Freibetrages ausgesprochen hatten. Stattdessen wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ein Steuerfreibetrag von 500 Euro für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke geschaffen.

**Zur Stärkung des finanziellen Anreizes für das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung empfiehlt der Deutsche Verein ehrenamtlich geführte, rechtliche Betreuungen ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags von derzeit 2.100 € nach § 3 Nr. 26 EStG aufzunehmen.**

---

<sup>3</sup> ISB Bericht: Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, April 2009

Bislang stellt § 3 Nr. 26 EStG nur Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr steuerfrei. Ehrenamtlich tätige Betreuer/innen fallen nicht hierunter, da diese nicht im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handeln, sondern unmittelbar für die betreute Person. Durch die Einwilligung und Genehmigung, die der/die Betreuer/in für seine/ihre Bestellung beim Betreuungsgericht einholen muss, und die Kontrolle des Betreuungsgerichts stellt die ehrenamtlich geführte rechtliche Betreuung jedoch einen mit § 3 Nr. 26 EStG vergleichbaren Tatbestand dar.

## Aus dem Landesverband ... Nordrhein-Westfalen

**Abschlussveranstaltung des Modellprojektes „Dezentrale Steuerung von Verbänden“ unter dem Motto „Mitbestimmung - Mitverantwortung – mitAllen“**

Das Modellprojekt „Dezentrale Steuerung von Verbänden“ des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V. (LVKM NRW) war die Reaktion auf die Herausforderungen eines sich verändernden Selbsthilfeverständnisses. Die Idee und die Initiative erbrachten die Mitglieder des LVKM NRW zusammen mit dem Vorstand in Regionalkonferenzen und Verbandstagungen; beschlossen wurde die zukünftige Verbandsarbeit des LVKM NRW in Form von Foren in der Mitgliederversammlung 2007. Daraus entstand das Modellprojekt „Dezentrale Steuerung von Verbänden“ der Selbsthilfe, das im Auftrag des Vorstandes und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der damalige Geschäftsführer Wolfgang Wessels konzeptionell zusammenstellte. In der Zeit von August 2007 bis März 2010 wurden die thematischen Foren „Arbeit“, „Barrierefreiheit“, „Elternschaft“, „Prävention“ und „Wohnen“ zu zentralen Organen des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.

Nach dem Entzug der Basisfinanzierung des LVKM NRW 2007 wurde rettend vom BKK Landesverband NRW das Projekt gefördert und unterstützt. Das Projekt der Forenarbeit wandte sich an betroffene Menschen, deren Angehörige, professionelle Kräfte, ehrenamtliche Kräfte und alle Interessierten. Das Ziel der Foren war, eine offene und aktive Gestaltung und Steuerung der Verbandsarbeit durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erreichen. In den Foren konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Augenhöhe sowohl gegenseitig informieren, unterstützen, austauschen, angeregt diskutieren und Anregungen und Arbeitsaufträge für den Landesverband erarbeiten als auch von Eingangreferaten durch Experten Anregung und Information bekommen. In den Foren reiften auch Ideen für Projekte – Wohnschule, Kümmersysteme, Übergang Schule/Beruf – die man gemeinsam in Zukunft erarbeiten möchte.

Mehr als 40 betroffene Menschen, deren Angehörige, professionelle Kräfte und ehrenamtliche Kräfte nahmen am 24. April in Duisburg an der Abschlussveranstaltung des dreijährigen Projektes teil, um sich ein Bild über die Ergebnisse des Forenprojektes zu machen. Zu Beginn wurde der im Herbst 2009 verstorbene Moderatorin/Koordinatorin Frau Andrea Niemerg gedacht; mit ihr war das Projekt 2007 gestartet. Die Grußworte der Vorstandsvorsitzenden des LVKM NRW, Frau Gabriele Kall, und des Geschäftsführers des

Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Herrn Norbert Müller-Fehling, standen am Anfang der Tagung. Die Würdigung der Arbeit und der Respekt vor dem Geleisteten wurden in allen Redebeiträgen immer wieder deutlich. Frau Ursula Monheim, behindertenpolitische Sprecherin der CDU Landtagsfraktion, hob in ihrer Ansprache die aus ihrer Sicht große Bedeutung des Projektes für die Behindertenselbsthilfe in NRW hervor. Weitere führende Landespolitiker übermittelten in ihren Grüßen ihre positive Haltung dem Projekt und dem Landesverband gegenüber.

Eine umfassende Darstellung der Forenarbeit und die statistische Aufarbeitung der Parameter der Forenarbeit spannte den Bogen über die Forenarbeit in den vergangenen drei Jahren. Berichte über die Themenvielzahl und Inhalte informierten das interessierte Publikum über die Fragen, Diskussionen und Ergebnisse in allen fünf thematischen Plattformen. Eine Gesprächsrunde mit betroffenen und professionellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichte einen Eindruck von den vielfältigen Erfahrungen aus den verschiedenen Veranstaltungen. Frau Rita Januschewski von der Gesundheitsselbsthilfe NRW/Wittener Kreis erweiterte das Themenspektrum des Tages um den wichtigen Aspekt der Netzwerkbildung und Zusammenarbeit der Verbände in der Behindertenselbsthilfe. Auf Stellwänden wurden zur Zukunft der Selbsthilfe im Verband Wünsche, Ideen, Anliegen festgehalten. Eine Schlussdokumentation wird erstellt.

Zum Abschluss des Tages diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zukunft der Forenarbeit in der „Zukunftswerkstatt“. Die neuen Themen „Migration“ und „Lernen“, die in die Foren als Querschnittsthemen aufgenommen werden sollen, sind Antworten auf neue Bedürfnisse der Forenarbeit. Die Teilnehmer der Foren bestimmen die Arbeit des Landesverbandes – eine Chance und Herausforderung, die alle mit einbezieht: Forenarbeit wird sein „mit-Allen – Mitbestimmung – Mitverantwortung“ im Verband.

Der Tag wurde geprägt durch eine Atmosphäre der Freude über die gemeinsam geleistete Arbeit, der Zufriedenheit mit den bisher erreichten Zielen, des Respekts vor der vom LVKM NRW übernommenen Projektarbeit, der Überzeugung, gemeinsam das Richtige zu tun und der Lust auf die weitere Arbeit. Wir sind zuversichtlich, dass die interessierte und wohlwollende Stimmung dieses Tages die Arbeit des Landesverbandes noch lange tragen wird.

## Aus dem Landesverband ... Berlin/Brandenburg

### Bundesverdienstkreuz für Renate Hoffmann

#### Hohe Ehrung für engagierte Unterstützung von Menschen mit Behinderung

Für ihr jahrelanges und herausragendes Engagement im Interesse von Menschen mit Behinderung in Berlin wurde Renate Hoffmann mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Berlins Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales Carola Bluhm überreichte die hohe Auszeichnung im Auftrag des Bundespräsidenten am 19. Mai 2010. Renate Hoffmann engagiert sich seit Jahren für die Spastikerhilfe Berlin e.V., erst im Elternbeirat und seit 1991 im Vorstand. Dort ist sie als kritische Betrachterin und Begleiterin der Arbeit im Verein und in der später gegründeten Genossenschaft geschätzt. Sie war Vorsitzende des Landesverbandes Berlin-Brandenburg. Außerdem nahm sie an den Sitzungen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen teil. Ferner wurde sie in den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung berufen und ist dort aktiv. Die Initiative „Teilhabe für alle“ wurde von ihr gegründet. Seit im Jahr 2007 das barrierefreie Gästehaus „Rosemarie Reichwein“ der Spastikerhilfe Berlin in Charlottenburg eröffnet wurde, führt sie es in ehrenamtlicher Arbeit. Als engagierte Fürsprecherin von Menschen mit hohem Hilfebedarf, insbesondere auch in Heimen und Wohneinrichtungen, machte sie sich einen Namen. Sie förderte und fördert die offene und ehrliche gesellschaftliche Akzeptanz von Menschen mit Behinderung mit viel Öffentlichkeitsarbeit. Ihr Anspruch ist die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

## Jetzt bewerben! Förderpreis Leben pur 2011

Das Wissenschafts- und Kompetenzzentrum der Stiftung Leben pur vergibt auch 2011 einen mit 3.000 Euro dotierten Förderpreis. Bis zum 30. November 2010 können Arbeiten zum Thema „Erwachsen werden – Zukunft gestalten: Wohn- und Freizeitwelten von Menschen mit schwersten Behinderungen“ eingereicht werden. Zur Einsendung aufgerufen sind herausragende wissenschaftliche Arbeiten oder solche, die besonders innovativ oder anwendungsorientiert sind und damit eine hohe praktische Relevanz aufweisen, sowie Konzepte oder Projektbeschreibungen aus Einrichtungen, Schulen, etc., die sich mit der theoretischen und/oder praktischen Erarbeitung oder Umsetzung des Themas beschäftigen. Mit der eingereichten Arbeit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen mit schwersten Behinderungen geleistet werden. Als schwerstbehindert (körperlich und geistig) gelten Menschen, die zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in allen Lebensbereichen in einem hohen Maß auf die umfassende Hilfe und das Verständnis ihrer Mitmenschen angewiesen sind. Basale, körpereigene Kommunikation ist oftmals die einzige Ausdrucksmöglichkeit, die dieser nichtsprechenden Personengruppe zur Verfügung steht. Die Vergabe ist nicht an eine bestimmte Fachdisziplin gebunden. Projekte und Konzepte aus der Praxis sowie wissenschaftliche Abschlussarbeiten (Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen) und Dissertationen aus den Bereichen Heil- und Sonderpädagogik, Pflegewissenschaft, Sozial- und Geisteswissenschaften, Medizin und anderen themenverwandten universitären Fachbereichen können eingereicht werden. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine unabhängige, interdisziplinär zusammengesetzte Jury. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Einsendeschluss: 30. November 2010 (Datum des Poststempels).** Die Bewerbungsunterlagen sollen fünf Kopien der Originalarbeit, fünf separat beigefügte Zusammenfassungen dieser Arbeit (von ca. 5 Seiten) und einen kurzen Lebenslauf enthalten.

*Einreichung und Kontakt:  
Wissenschafts- und Kompetenzzentrum  
der Stiftung Leben pur  
Dr. Nicola Maier-Michalitsch  
Adamstr. 5; 80636 München  
michalitsch@stiftung-leben-pur.de  
www.stiftung-leben-pur.de*

## BIENE fliegt zum siebten Mal durchs Netz

Alles neu macht der Mai – auch für die BIENE. Der Wettbewerb der Aktion Mensch und der Stiftung Digitale Chancen für die besten barrierefreien deutschsprachigen Webseiten startet mit neuen Kategorien und höheren Mindestanforderungen. Webseiten, die sich um eine BIENE bewerben, müssen es deshalb Nutzerinnen und Nutzern mindestens ermöglichen, einen Transaktionsvorgang, beispielsweise eine Anmeldung oder eine Abfrage, einen Einkauf oder eine Buchung komplett barrierefrei durchzuführen. Wie in den vergangenen Jahren entwickeln die Veranstalter das Testverfahren und den Kriterienkatalog des Wettbewerbs gemeinsam mit dem Fachlichen Beirat weiter. Ob Anbieter bei der Gestaltung ihrer Webseite die Grundlagen der barrierefreien Gestaltung berücksichtigt haben, können Interessenten bereits vorab auf der Webseite des Wettbewerbs unter [www.biene-wettbewerb.de](http://www.biene-wettbewerb.de) anhand von neun Basisanforderungen überprüfen, die die Veranstalter gemeinsam mit dem Fachlichen Beirat auf Grundlage des BIENE-Kriterienkatalogs ausgewählt haben. Dort können Anbieter und Agenturen auch ihre Webseiten bis zum 15. Juli 2010 zum Wettbewerb anmelden. Zudem haben Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, Webseiten, die sie im Sinne der Barrierefreiheit für vorbildlich halten, für eine BIENE vorzuschlagen.

**Die Ausschreibungsfrist für die BIENE 2010 hat am 10. Mai 2010 begonnen. Einsendeschluss ist der 15. Juli 2010. Die Preisverleihung findet am 10. Dezember 2010 in Berlin statt.**

Weitere Informationen zum Wettbewerb gibt es unter [www.biene-wettbewerb.de](http://www.biene-wettbewerb.de) oder bei:

Pressestelle der Aktion Mensch  
Iris Cornelssen  
Heinemannstraße 36  
53175 Bonn  
Telefon: (02 28) 20 92-3 77 oder 3 64  
Telefax: (02 28) 20 92-3 33  
[iris.cornelssen@aktion-mensch.de](mailto:iris.cornelssen@aktion-mensch.de)  
[christian.schmitz@aktion-mensch.de](mailto:christian.schmitz@aktion-mensch.de)  
<http://www.aktion-mensch.de>

Stiftung Digitale Chancen  
Jutta Croll, M. A.  
Büro Berlin: Fasanenstraße 3, 10623 Berlin  
Telefon: (0 30) 43 72 77-30  
Telefax: (0 30) 43 72 77-39  
Mobil: (01 63) 5 49 37 73

## Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention mahnt mehr Informationen in Leichter Sprache an

Neues Internetangebot: [www.ich-kenne-meine-rechte.de](http://www.ich-kenne-meine-rechte.de)

Anlässlich der Freischaltung des Internet-Auftritts „Ich kenne meine Rechte“ in Leichter Sprache hat die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention mehr Informationen in Leichter Sprache angemahnt. „Informationen in Leichter Sprache sind nach wie vor Mangelware“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle, in Berlin. Vielen Menschen sei der Zugang zu wichtigen Informationen verwehrt, da diese nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten zugeschnitten seien. Das treffe etwa auf Gesetze, Verträge, Texte von Behörden, Medikamentenbeschreibungen oder Informationen aus dem Servicebereich wie Reise- oder Leistungsangebote zu. Die neue Homepage „Ich kenne meine Rechte“ präsentiert die UN-Behindertenrechtskonvention erstmals als interaktives Lernangebot. Es ist auf die Bedürfnisse von Menschen zugeschnitten, die gerne Leichte Sprache nutzen, speziell auf Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten. „Die eigenen Menschenrechte zu kennen, ist für alle Menschen wichtig, auch für Menschen mit Behinderungen“, betonte Aichele. „Wer die Konvention kennt, kann auch im Alltag selbstbewusst für sich und seine Rechte eintreten.“ Mit diesem Angebot wolle die Monitoring-Stelle das „Empowerment“ von Menschen mit Behinderungen unterstützen. Die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Sie hat den Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Umsetzung der Konvention zu überwachen.

[www.ich-kenne-meine-rechte.de](http://www.ich-kenne-meine-rechte.de)

## Behördenauskunft ohne Worte

Start des 115-Gebärdentelefon

Bundessozialministerin Ursula von der Leyen und Bundesinnenminister Thomas de Maizièr haben Ende April in Berlin gemeinsam mit dem Präsidenten des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V., Rudi Sailer, das 115-Gebärdentele-

fon gestartet. Damit haben ab sofort gehörlose und hörbehinderte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, mittels Gebärdensprache und Videotelefonie verlässliche Auskünfte und Hilfestellungen der öffentlichen Verwaltung unabhängig von lokalen und verwaltungsinternen Zuständigkeiten zu erhalten. Das 115-Gebärdentelefon überwindet Hürden in der verbalen Kommunikation über die visuelle Darstellung sogenannter Gebärden. So wird Gehörlosen – ohne Hilfe Dritter – ein Dialog in der ihnen vertrauten Gebärdensprache ermöglicht. Das 115-Gebärdentelefon wurde in Kooperation zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgebaut. Der Zugang zu diesem Service erfolgt über Videotelefonie. Der Nutzer benötigt dazu lediglich einen internetfähigen Computer oder ein Video-Telefon sowie einen sogenannten SIP-Videoclient (Session Initiation Protocol), der kostenlos im Internet heruntergeladen werden kann. Über die SIP-Adresse „d115@gebaerdentelefon.d115.de“ erfolgt der Zugang zum Gebärdenservice eines Dienstleisters des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die dort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden speziell auf Auskunftsprozesse bei der Nutzung der D115-Wissensdatenbank geschult. Sollte eine Anfrage darüber hinausgehen, wird dem Anrufer die Aufnahme seiner Anfrage und ihre Weiterleitung an die zuständige Behörde angeboten. Die „115“ startete am 24. März 2009 in einem zweijährigen Pilotbetrieb und ist in den teilnehmenden Modellregionen inzwischen für ca. 13 Millionen Bürgerinnen und Bürger verfügbar. Langfristig soll der 115-Service im gesamten Bundesgebiet angeboten werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) und [www.d115.de](http://www.d115.de)

## Tag der Begegnung 2010

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) feiert am 27. Juni 2010 den TAG DER BEGEGNUNG im Grugapark in Essen im Rahmen der Ruhr.2010. Das größte Fest für Menschen mit und ohne Behinderung in Deutschland ist in den letzten Jahren zur Drehscheibe und Kommunikationsplattform für viele Verbände, Institutionen und Vereine mit integrativen Aufgaben geworden. Für alle ist was dabei: Bei Deutschlands größtem Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderung gibt es am 27. Juni unter dem Motto „Integration durch Kultur“ vielfältige Kultur-, Sport- und Mitmach-Aktionen. Höhepunkt sind die Auftritte der Höher gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen mit Handicap und ein Konzert der Gruppe Klee. Die Junge Sinfonie Köln steht gemeinsam mit

einem Generationenchor aus Sängerinnen und Sängern im Alter von sieben bis 77 Jahren auf der Bühne und macht den Chorgesang zu einem Klangerlebnis. Neben der Musik ist mit viel Theater, Tanz, Zirkus, Künstlergruppen, Sport zum Mitmachen und Zuschauen, einem Pfadfinderlager und vielem mehr für jeden Besucher etwas dabei.

Infos unter: [www.tag-der-begegnung.lvr.de](http://www.tag-der-begegnung.lvr.de)

## Kein Tag wie der andere

### Neues Angebot des Familienratgebers: Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen schreiben über ihr Leben

Bernd Wächter erzählt, wie er die Woche in seiner Wohngruppe verbracht hat. Anette Ruelida hat zwei Töchter, die an einer seltenen Krankheit leiden, und wünscht sich manchmal mehr Gelassenheit. Familie Fraitzl berichtet, dass bei ihnen seit 16 Jahren kein Tag normal verläuft. - Drei Beispiele für Einträge aus dem Familientagebuch, in dem Menschen mit Behinderung und deren Angehörige aus ihrem Leben berichten: Von ganz gewöhnlichen Ereignissen, besonders glücklichen Momenten, aber auch von den Schwierigkeiten, vor die sie immer wieder gestellt sind.

Das Familientagebuch ist am 15. Mai auf der Internet-Plattform [www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de), dem größten bundesweiten Online-Angebot für Menschen mit Behinderung gestartet. Die Aktion Mensch stellt dieses Angebot mit Unterstützung von regionalen Partnern bereit, dazu gehört eine Adressdatenbank mit mehr als 20.000 Anlaufstellen. „Mit dem Tagebuch haben Familien nun auch die Möglichkeit, ihre Geschichten auf sehr persönliche Weise ins Internet zu stellen. Dafür lassen sich die Seiten individuell gestalten und beispielsweise Fotos ergänzen“, erklärt Sandra Vukovic, Projektleiterin des Familienratgebers. Außerdem können registrierte Mitglieder ihre Einträge gegenseitig kommentieren und sich so austauschen.

Hervorgegangen ist das Online-Tagebuch aus einem Schreibwettbewerb. 2008 hatte die Aktion Mensch zusammen mit dem **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen** dazu aufgerufen, unter dem Motto „Glück kann man teilen. Sorgen auch.“ eine Woche lang Tagebuch zu führen. Eine Auswahl der Beiträge ist im vergangenen Jahr als Kalender erschienen. „Viele Geschichten waren sehr beeindruckend und wir

haben eine hervorragende Resonanz bekommen. Deshalb sind wir gespannt darauf, mehr über den Alltag der Familien zu erfahren", berichtet Vukovic. Selbstverständlich sind auch neue Mitschreiber willkommen. Familien, in denen Menschen mit und ohne Behinderung leben, können unter [www.familienratgeber.de/familientagebuch](http://www.familienratgeber.de/familientagebuch) ein Profil anlegen und sofort Beiträge verfassen. Registrierte Mitglieder können ihre Einträge gegenseitig kommentieren und sich so austauschen.

## Termine

### **Würzburg, Akademie Frankenwarte, 22.–24. Oktober 2010: Öffentlichkeitsarbeit mit geringem Budget: Tue Gutes und rede darüber!**

Ideen brauchen Freunde, daher tun Sie Gutes und sorgen Sie dafür, dass darüber geredet wird. Strategische Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Baustein für erfolgreiches politisches und gesellschaftliches Handeln. Nutzen Sie werbepsychologische Grundlagen, sorgen Sie dafür, dass Sie wahrgenommen werden und Ihr Auftritt in der Öffentlichkeit ein voller Erfolg wird. Veranstalter: Gesellschaft für Politische Bildung e.V..

*Kontakt: Akademie Frankenwarte, Leutfresserweg 81-83, 97082 Würzburg, Telefon: 0931/80464 -340, Fax: 0931/80464-44, e-mail: [info@frankenwarte.de](mailto:info@frankenwarte.de), [www.frankenwarte.de](http://www.frankenwarte.de)*

### **Sommerförderwochen am Velence See/Ungarn 01. – 15. August 2010; Konduktive Ferien für Familien mit behinderten Kindern der Phoenix GmbH – Konduktive Förderung Stiftung Pfennigparade**

Die behinderten Kinder und Jugendlichen bekommen täglich ein intensives konduktives Komplexprogramm, das neben all den pädagogischen Zielen das motorische Lernen und die Selbstständigkeit zum Ziel hat. Die Eltern haben die Möglichkeit, diesen neuen Förderansatz, therapeutische Griffe, Hilfsmittel und Tricks zur Alltagsbewältigung zu erlernen. Teilweise sind Elemente aus verschiedenen Therapieansätzen im Alltag für die Kinder wieder zu finden und die Eltern sehen eine Vielfalt von Möglichkeiten, die sie bei ihrer Rückkunft in ihrem Alltag mit den Kindern ausprobieren und praktizieren können. Darüber hinaus haben die Eltern einfach Zeit für sich und für die Geschwisterkinder. Sie können sich Zeit nehmen, und Freizeitangeboten, wie zum Beispiel Saunabesuche, Massagen oder Rückenschule, nachgehen, während sie ihre Kinder gut betreut wissen. Wir möchten auch Jugendlichen und Erwachsene ab 16 Jahren ein „Überlebenscamp“ anbieten (Teilnahme ohne El-

tern/Angehörige bei den Sommerförderwochen). Eine gewisse Selbstständigkeit im Alltag ist Voraussetzung. Kosten der Betreuung werden an den gesetzlichen Regelungen angemessen.

*Kontakt und Information: Waltraud Bucher, Tel. 089 8393-6393, Fax 089 8393-6395, E-Mail: [Waltraud.Bucher@phoenix-kf.de](mailto:Waltraud.Bucher@phoenix-kf.de)*

### **Hof, 30.08.–10.09.2010: Konduktive Sommer-Förderwochen 2010 im Therapeutisch-Pädagogischen Zentrum in Hof.**

Vom 30.08.-10.09.2010 findet im Therapeutisch-Pädagogischen Zentrum in Hof (TPZ) ein Intensiv-Förderblock nach dem Therapieansatz der Konduktiven Förderung von A. Pető statt. Dieses offene Ferienangebot richtet sich an Kinder mit Bewegungsstörungen (Cerebralpareesen, Spina Bifida, u.ä.) im Vor- und Grundschulalter. Der Kurs wird von zwei erfahrenen Pädagogisch-therapeutischen Konduktorinnen durchgeführt, die bereits seit einigen Jahren diesen multimodalen Behandlungsansatz mit den Kindern im TPZ sehr erfolgreich praktizieren. Die Sommer-Förderwochen bieten Kindern und Eltern ein intensives Komplexprogramm mit täglicher Förderung von 9:00-15:00 Uhr. Mit Spiel, Spaß und Musik werden vor allem das Bewegungsverhalten, aber auch die Sprache, die Wahrnehmung, das Denken und das Sozialverhalten der Kinder geschult. Als ganzheitlicher Ansatz reduziert die Konduktive Förderung die kindliche Entwicklung nicht nur auf das Erlangen der motorischen Funktionsfähigkeit, sondern verknüpft den Erwerb der motorischen Bewegungsmuster mit verschiedenen alltagspraktischen Fertigkeiten (z. B. Essen, Anziehen, Toilettengang, etc.). Die individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes zusammengestellten Übungsprogramme enthalten Elemente aus unterschiedlichen Lernbereichen. Altersgerechte und motivierende Angebote sowie das Zusammensein in einer kleinen Gruppe vermitteln den Kindern Freude beim Üben und vielfältige soziale Erlebnisse und Erfahrungen. Zielsetzung der Konduktiven Förderung ist das Erreichen von größtmöglicher Selbstständigkeit. Für die Eltern besteht ein umfassendes Beratungsangebot zur Konduktiven Förderung sowie auch zu weiteren therapeutischen und psychologischen Fragestellungen.

*Kontakt und Informationen: Daniela Hetzel (Tel.: 0 92 81/75 52 55), Brigitte Ordnung (Tel.: 0 92 81/75 52 39). Zur Anmeldung bitte vorliegende medizinische Berichte mitbringen! Sofern eine Unterkunft benötigt wird, sind wir Ihnen bei der Vermittlung sehr gerne behilflich! Die Sommerförderwochen finden nur bei ausreichenden Anmeldungen statt .*

**Berlin, 05. Oktober: Fachtagung. Unterstütztes Wohne II. „Neue Ziele - andere Wege“. Politik in Europa und regionale Netze für Menschen mit Behinderung**  
Themen: Sozialraumorientierung in Behindertenhilfe und

Psychiatrie. Menschen mit Behinderung sind Experten in eigener Sache. Erwartet werden Referenten aus Italien, Österreich und Deutschland. Darunter Peers, die das neue-Evaluationsprogramm anwenden und psychiatrie-erfahrene Akteure. Die Fachvorträge halten Prof. Wolfgang Hinte, Prof. Monika Seifert („Kundenstudie“), Dr. Kerstin Grüber, Prof. Frank Früchtel und Wolfgang Budde.

*Kontakt und Informationen: Tel. 0 30/ 29 34 13 28. E-Mail: fachtagung@verein-die-reha.de*

**Berlin, 6. November: „Mit Autismus in die Arbeitswelt“.** Der Bundesverband Autismus Deutschland e.V. veranstaltet eine Tagung zum Thema „Mit Autismus in die Arbeitswelt“. Das ausführliche Programm ist zu finden unter: [www.autismus.de](http://www.autismus.de).

*Kontakt: autismus Deutschland e. V., Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, Bebelallee 141, 22297 Hamburg, Tel. 0 40/5 11 56 04, Fax 040/5 11 08 13, e-mail: info@autismus.de*

**Siegen, 27.-28.09.2010: Auf dem Weg in eine neue Kommunalpolitik: Örtliche Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung“. Konferenz mit europäischer Perspektive**

Im Rahmen dieser Konferenz sollen Ansätze der örtlichen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung vorgestellt und diskutiert werden. Die Konferenz stützt sich auf innovative Konzepte aus Deutschland und aus anderen europäischen Ländern. Der Fokus der Konferenz soll auf die deutsche Situation gerichtet sein. Da sich in Europa ähnliche Herausforderungen stellen, haben deutsche Erfahrungen auch eine exemplarische Bedeutung für die Diskussion in anderen europäischen Ländern. Örtliche Teilhabeplanung wird als Bestandteil einer ‚neuen‘ Kommunalpolitik gesehen, die mit sektorübergreifenden Orientierungen arbeitet. Örtliche Teilhabeplanung steht für einen lernorientierten und partizipativen Prozess, in dem sich unter politischer Federführung der Kommunen die örtlich relevanten Akteure auf den Weg machen, die Zielsetzungen eines ‚inklusive Gemeinwesens‘ unter den Bedingungen ihrer spezifischen Örtlichkeit zu verwirklichen. Anliegen der Konferenz ist es, das konzeptionelle Profil örtlicher Teilhabeplanung zu klären. Die Konferenz richtet sich an Personen aus der Sozial- und Behindertenpolitik, aus kommunalen und überörtlichen Verwaltungen, aus Selbsthilfeeorganisationen, Einrichtungen und Diensten, Wohlfahrtsverbänden aus Medien und Wissenschaft. Neben grundlegenden Plenumsreferaten angesehener deutscher und europäischer Experten sollen bei der Konferenz vielfältige ‚best-practice-Beispiele‘ aus dem kommunalen Raum vorgestellt werden. Offene Tagungsformen sollen den Teilnehmer/Innen einen intensiven Erfahrungsaustausch un-

tereinander ermöglichen und fachliche Vernetzungen erleichtern. Tagungssprache ist deutsch und englisch.

*Kontakt: Universität Siegen/ZPE, Marcus Windisch, Tel. 02 71/7 40-27 06, E-mail: windisch@zpe.uni-siegen.de*

**Weiterbildungsstudium zum staatlich anerkannten Heilpädagogen/zur Heilpädagogin**

Das Rudolf Steiner-Seminar für Heilpädagogik in Bad Boll ([www.heilpaed-sem-boll.de](http://www.heilpaed-sem-boll.de)) bietet ab Herbst 2010 wieder einen Weiterbildungsstudium zum staatlich anerkannten Heilpädagogen (Vollzeit und Praxisintegriert) an. Dieses ermöglicht eine verbreiterte Berufsberechtigung: zum Beispiel auf der Basis des Erziehers oder Jugend- und Heimerziehers auch in der Behindertenhilfe als vollverantwortliche Fachkraft tätig werden zu können und umgekehrt als Heilerziehungspfleger auch in der Kinder- und Jugendhilfe als Fachkraft zu gelten, als HeilpädagogIn freiberuflich tätig zu sein, als FachlehrerIn in der Heilpädagogischen Schule (Schule G) arbeiten zu können, (nach bisher geübter Praxis bundesländerabhängig), Anrechnungszeiten für ein weiterführendes Fachhochschulstudium zu erwerben.

**Anmeldungen werden noch bis Anfang Juli entgegen-  
genommen.**

*Kontakt und Information im Internet unter [www.heilpaed-sem-boll.de](http://www.heilpaed-sem-boll.de) oder beim*

*Rudolf Steiner- Seminar*

*Michael- Hörauf- Weg 6*

*73087 Bad Boll*

*Tel: 07164 94 02-0*

*Fax: 07164 94 02 - 20*

*E-Mail: badboll@heilpaed-sem-boll.de*

## Bücher

### Turboclean, Scholl und Ruah

**Die Geschichte eines etwas anderen Mädchens**

Vater, Mutter, Kind – was nach einer Heile-Welt-Familie klingt, wird kurz nach der Geburt der kleinen Jasmin zu einem Trip der besonderen Art. Das Baby entwickelt sich anders als Gleichaltrige, schreit, lässt sich nicht beruhigen, reagiert extrem ängstlich oder beginnt endlos zu toben, wobei als negative Höhepunkte Autoaggressionen in Form von sich selbst Schlagen und Beißen auftreten. Jaqueline Otto lässt sich aber nicht entmutigen. Voller Liebe

und Geduld stellt sie sich dem jeden Tag von vorn beginnenden Kampf. Jeder Schritt ins Leben, der „normalen“ Kindern leicht von der Hand geht, ist für Jasmin und ihre Mutter eine Sisyphusarbeit. Ob es ums Schlafen, ums Essen oder ums Töpfchen geht, jeder kleine Sieg muss hart erarbeitet werden. Der Weg hin zu einem kleinen bisschen Selbstständigkeit ist für Jasmin voller schier unüberwindlicher Hindernisse, da sind die Schnecken, über die mit riesengroßen Bewegungen gegangen werden muss, um sie zu schützen, geradezu zum Schmunzeln. Andere Probleme lassen sich ungleich schwerer lösen: Jasmin spricht fast nichts, meidet den Kontakt zu anderen Menschen, hat aber einen geradezu unglaublichen „Draht“ zu Tieren und ein verblüffendes Elefantengedächtnis. Für die Eltern ist sie trotz 6der Probleme und gerade wegen ihrer ungewöhnlichen Eigenschaften ein Engel, ein wunderbares Geschenk, das mit viel Liebe und Aufmerksamkeit ins Leben begleitet wird. Die Erzählung von Jasmins ersten sechs Lebensjahren ist ein Bild voller Lebensfreude, Staunen und Zuneigung zu einem ungewöhnlichen Mädchen.

*Jacqueline Otto: Turboclean, Scholl und Ruah. Die Geschichte eines etwas anderen Mädchens. ISBN 978-3-8370-2350-3 (BOD Verlag) Euro 12,90*

## Neue Broschüren und Bücher der DGSGB

Die Deutsche Gesellschaft für seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung (DGSGB) bietet die Möglichkeit, aktuelle Broschüren und Bücher unter [www.dgsgb.de](http://www.dgsgb.de) zu bestellen oder herunterzuladen. Die DGSGB verfolgt das Ziel, bundesweit die Zusammenarbeit, den Austausch von Wissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern sowie Anschluss an die auf internationaler Ebene geführte Diskussion zu diesem Thema zu finden. Menschen mit geistiger Behinderung tragen besondere Risiken für ihre seelische Gesundheit in Form von Verhaltensauffälligkeiten, psychischen oder psychosomatischen Störungen. Dadurch wird ihre individuelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt. Zugleich sind damit besondere Anforderungen an ihre Begleitung, Betreuung und Behandlung im umfassenden Sinne gestellt. Auf der Homepage finden Interessierte alle wichtigen Informationen zur DGSGB. Ziel der Gesellschaft ist es, den Kontakt und den fachlichen Austausch zwischen beteiligten Menschen aus allen Berufsgruppen anzuregen und zu fördern. Dazu dienen insbes. regelmäßige Arbeitstagungen, die zweimal im Jahr in Kassel stattfinden, und deren Referate und Ergebnisse in der Schriftenreihe "Materialien der DGSGB" veröffentlicht werden. Die DGSGB versteht sich

als interdisziplinäre Vereinigung der auf dem Gebiet Tätigen und lädt auch interessierte Angehörige und andere Interessierte zur Mitarbeit ein.

[www.dgsgb.de](http://www.dgsgb.de)

## Ein Leben einmal anders

Die Geschichte ihres Lebens hat die Autorin niedergeschrieben: Ein Leben, das nicht der Norm entspricht und anders verlaufen ist, als sie es sich vielleicht als junges Mädchen einmal erträumt und vorgestellt hat. Das Schicksal hat es anders gewollt, denn sie hat vor 44 Jahren eine Tochter geboren, die mehrfach schwer behindert ist. Durch diesen Schicksalsschlag hat sie erfahren, dass ihr Leben seitdem von der Liebe, Verantwortung und Fürsorge für die behinderte Tochter Marina erfüllt ist. Diese entschädigt sie mit ihrer Lebensfreude und ihrem Lachen für alle Ängste, Mühen und Sorgen, die sie um die Tochter hatte und noch hat. Dass alles so gut bewältigt werden konnte und kann, ist der Hilfe durch die Familie, Verwandte, Freunde, Kolleginnen, Kollegen und frühere Chefs zu verdanken. Nicht zuletzt hat ihr persönlich immer ihr Glaube und Gottvertrauen geholfen.

*Brigitte Loosen: Ein Leben einmal anders. A 5, 36 S. Das Buch kann als PDF bei der Autorin bestellt werden. Kontakt: Brigitte Loosen, Am Höchst 10, 56281 Dörth, Tel. o 67 47/457, [loobri@web.de](mailto:loobri@web.de)*